EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE



Verordnung über die Verwaltungsorganisation (VVorg)

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. Oktober 2016 Teilrevision vom 25. Februar 2019 Teilrevision vom 13. Dezember 2021 Teilrevision vom 30. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	. 1
	Gegenstand	. 1
	Stellvertretung/Höhere Sachbearbeitende	
2	GEMEINDERAT	. 1
2.1.	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	
	Aufgaben	
	Kollegialbehörde	
	Ausstand Präsidialverfügung	
22	Kommunikation	
	Grundsätze	
	Verantwortung	
	Verwaltung	
	Kommissionen	. 2
2.3.	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	. 2
	Allgemeines	
	Einberufung	
	Berichte und Anträge Mitbericht anderer Verwaltungsorganisationen	
	Ratsbüro	
	Einladung	
	Akten	. 4
	Teilnahme und Protokollführung	
	Öffentlichkeit und Beizug Dritter	
	Leitung der Sitzung	
	Beschlussfähigkeit und BeschlüsseZirkularbeschlüsse	. 5 5
	Abstimmungen und Wahlen	
	Widererwägung	
	Protokoll	
	Eröffnung von Beschlüssen und Nachbereitung	. 6
	Information der Öffentlichkeit	. 6
2.4.	Departemente	. 6
	Allgemeines	
	Die einzelnen Departemente	
	Zuweisung	
	Aufgaben	
	Zuordnung von Verwaltungsorganisationen und Kommissionen	. /
3	KOMMISSIONEN	. 7
	Ständige Kommissionen	
	Departementsvorstehende	
	Information	
	Beizug Dritter und Ausgabenkompetenz	
	Sekretariat	
	Organisations- reglement und KoR	. O

4	VERWALTUNGSORGANISATIONEN	8
	Grundsätze	8
	Abteilungsleitungen, Leiter Bildung	
	Ressortleitungen, höhere Sachbearbeitung, Teamleitung	
5	ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
5.1	Allgemeines Zuständigkeits- bereiche	
5.2	UnterschriftsberechtigungGrundsatz	
	Gemeinderat und Kommissionen	9
5.3	Verfügung über Kredite Nachkredite Kreditkontrolle	9
5.4	Anweisung zur Zahlung1	0
	Grundsatz1	
	Visum/Anweisung eingehender Rechnungen	
	Zahlung1	
5.5	Erlass von Verfügungen1Verfügungsbefugnis1	
5.6	Beschaffungswesen1 Grundsatz	
5.7	Berichterstattung1	1
	Periodische Berichterstattung1	1
	Besondere Vorkommnisse	1
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN1	1
	Inkrafttreten1	1

Anhänge I bis III

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- **Art. 1** Diese Organisationsverordnung regelt:
- a) die Organisation des Gemeinderats
- b) die Bildung und Organisation von Departementen
- c) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse.
- d) die Gliederung der Verwaltung in Verwaltungsorganisationen, welche sich aus dem Artikel 39 ergeben,
- e) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen.
- f) die Vertretungsbefugnisse und Finanzkompetenzen der Gemeindemitarbeitenden.
- g) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, soweit dies gestützt auf das übergeordnete Recht zulässig ist,
- h) die Anweisungsbefugnis,
- i) die Unterschriftsberechtigung,
- j) die Berichterstattung.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung/Höhere Sachbearbeitende

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertretenden und sinngemäss für die den Departementen direkt unterstellten höheren Sachbearbeitenden (HSB).

2 Gemeinderat

2.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

- **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- ² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele im Rahmen des Legislaturplans auf wirtschaftliche und zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- ³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach Aussen.

Kollegialbehörde

- **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- ² Das persönliche Stimmverhalten und das Stimmenverhältnis im Gemeinderat sind geheim.

Ausstand

Art. 5 Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere nach Art. 47 und 48 des Gemein-

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

degesetzes.

Präsidialverfügung

Art. 6 ¹ Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden dokumentiert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2. Kommunikation

Grundsätze

- **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat informiert offen, transparent und regelmässig.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Konzept und regelt die Massnahmen zur Kommunikation.

Verantwortung

- **Art. 8** ¹ Das Gemeindepräsidium ist die kommunikationsverantwortliche Stelle und stellt in Zusammenarbeit mit den Departementsvorstehenden die Information und Kommunikation sicher. Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidiums fällt die Kommunikationsverantwortung an das Vizegemeindepräsidium.
- ² Die Departementsvorstehenden informieren über ihre Tätigkeiten und Geschäfte selbständig. Der Gesamtgemeinderat ist, wo möglich vorgängig, jedoch zwingend im Nachhinein darüber zu informieren.

Verwaltung

- **Art. 9** ¹ Informationen aus der Verwaltung sind vor der Veröffentlichung zwingend dem Gemeindepräsidium vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.
- ² Die Verwaltungseinheiten stellen den Departementsvorstehenden die für deren Kommunikationstätigkeiten benötigten Informationen rechtzeitig, sachlich, wahrheitsgetreu, umfassend und transparent zur Verfügung

Kommissionen

- **Art. 10** ¹ Die Kommissionen kommunizieren ausschliesslich über die Departementsvorstehenden.
- ² Die Bildungskommission bildet die Ausnahme. Diese informiert über ein ergänzendes Kommunikationskonzept.

2.3. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

- **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden zweiten Montag.
- ¹² Der Gemeinderat trifft sich, mit den Abteilungsleitenden, bei Bedarf zu Klausurtagen und –halbtagen zu besonderen Themen.

Einberufung

- **Art. 12** ¹ Das Gemeindepräsidium beruft die ordentliche Sitzung ein. Das Präsidium kann zudem ausserordentliche Sitzungen unter Beachtung einer Frist von 72 Stunden einberufen. Ausnahmen bleiben vorbehalten.
- ² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung unter Beachtung einer Frist von 72 Stunden verlangen.

¹ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Berichte und Anträge

- **Art. 13** ¹ Die Verwaltungsmitarbeitenden reichen ihre Traktanden inklusive vollständiger Unterlagen der Präsidialabteilung bis spätestens eine Woche (Montag, 12.00 Uhr) vor der Gemeinderatssitzung ein.
- ² Sie reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, transparenten und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen ein. Diese sind vom zuständigen Departementsvorstehenden freizugeben und enthalten folgende Elemente, welche durch die sachlich zuständige Verwaltungsorganisation abzufassen sind:
- Bericht
- Bezug zum Leitbild
- Finanzielle Auswirkungen
- Rechtliche Grundlagen
- Antrag (vollständige und präzise Formulierung)
- Eröffnung
- Beilagen
- ³ Die Anträge sind so abzufassen, dass sie alles Wesentliche, insbesondere die finanzrechtlichen Informationen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung, enthalten.
- ⁴ Die Beilagen zu den Berichten und Anträgen sind komplett und im Dokumentennamen nummeriert im Geschäftsverwaltungsprogramm im jeweiligen Geschäft abzuspeichern.
- ⁵ Die Berichte und Anträge sowie sämtliche Beilagen sind mittels Traktandierungsauftrag via Geschäftsverwaltungsprogramm mit Bekanntgabe des Traktandierungstitels, dessen Zeitbudget welches die Departementsvorsteherschaft bestimmt und die Namen und Funktionen eventueller Beratender der Präsidialabteilung gemäss Abs. 1 einzureichen. Die Freigabe durch die Departementsvorsteherschaft ist zu bestätigen. Die Präsidialabteilung erstellt die Traktandenliste im Entwurf.
- ⁶ Das Ratsbüro weist Geschäfte zurück, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Mitbericht anderer Verwaltungsorganisationen

- **Art. 14** ¹ Wo es geboten erscheint, verlangt der Gemeinderat den Mitbericht anderer Verwaltungsorganisationen. Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen werden fachlich in jedem Fall durch die Finanzabteilung beurteilt. Die Finanzabteilung stellt gegebenenfalls einen Eventualantrag.
- ² Geschäfte, mit finanziellen Auswirkungen, sind der Finanzabteilung grundsätzlich fünf Arbeitstage vor der Einreichung der Traktanden bei der Präsidialabteilung gemäss Art. 13 Abs. 1 zur Beurteilung einzureichen.
- ³ Geschäfte, welche einen Erlass betreffen sowie sämtliche für das Parlament vorgesehenen Geschäfte sind vollständig und mit sämtlichen Beilagen der Präsidialabteilung fünf Tage vor der Anmeldung der Traktanden gemäss Art. 13 Abs. 1 zur Beurteilung einzureichen.

Ratsbüro

- **Art. 15** ¹ Das Gemeindepräsidium und die Abteilungsleitung der Präsidialabteilung bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden:

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

b prüft die Traktandenliste und gibt diese frei.

Einladung

Akten

- **Art. 16** ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt per Mail.
- ²² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Präsidialabteilung bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden inkl. Vorprotokoll zugestellt. Die Abteilungsleitenden werden mit einer Kopie bedient.
- ³ In dringenden Ausnahmefällen kann das Ratsbüro nachträglich Geschäfte traktandieren und die Ratsmitglieder entsprechend informieren. Diese sind gemäss Art. 21 Abs. 3 zu Beginn der Sitzung aufzunehmen.
- **Art. 17** ¹ Die Akten zur Sitzung sind ab dem Versand der Einladung im Geschäftsverwaltungsprogramm unter der entsprechenden Sitzung abrufbar.
- ² Umfangreiche Dokumente (zB Voranschlag) werden per Postversand bis spätestens vier Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt.
- ³ Sind sie besonders umfangreich, liegen zusätzliche Unterlagen bei der Präsidialabteilung auf. Im Bericht und Antrag wird darauf hingewiesen.
- ⁴ Die Akten, sei es in Papierform oder über das Geschäftsverwaltungsprogramm, sind vertraulich zu behandeln.
- ⁵ Die Akten werden während der Sitzung auf der persönlichen Hardware abgefragt.

Teilnahme und Protokollführung

- **Art. 18** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- ² Verhinderte teilen der Präsidialabteilung und dem stellvertretenden Departementsvorstehenden ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
- ³ Ferienabwesenheiten gelten als entschuldigt. Längere Ferienabwesenheiten werden in einem Erlass separat geregelt.
- ⁴ Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil und unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Sitzungsleitung.
- ⁵ Zum Verfassen des erweiterten Beschlussprotokolls wird eine protokollführende Person zugezogen.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

- **Art. 19** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, Bewerbungskandidaten, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. Der Beschluss wird unter Ausschluss der Dritten gefällt.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

² Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Leitung der Sitzung

Art. 20 Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen und

- a sorgt für einen speditiven Ablauf;
- b eröffnet und schliesst die Diskussion;
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

- ² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte, zu welchen ein Bericht und Antrag vorliegt. Er kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.
- ³ Neue Traktanden können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind und ein vollständiger Bericht und Antrag gemäss Art. 13 Abs. 2 vorliegt. Entscheidet sich der Gemeinderat gegen die Aufnahme, wird das Traktandum für die folgende Sitzung traktandiert.
- ⁴ Traktanden können zu Beginn der Sitzung von der Traktandenliste oder anlässlich des zu behandelnden Geschäftes zurückgenommen werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Das Geschäft gilt in diesem Falle einstimmig als zurückgezogen und ist im Beschluss mit neuem Auftrag als solches festzuhalten.

Zirkularbeschlüsse

Art. 22 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

- **Art. 23** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Gemeindepräsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen und Ernennungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang bleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Widererwägung

Art. 24 Auf einen gefassten Beschluss kann anlässlich derselben Sitzung zurückgekommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

Protokoll

- **Art. 25** ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich. Es ist spätestens ab dem Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur nächsten Sitzung im Geschäftsverwaltungsprogramm unter der entsprechenden Sitzung abrufbar.
- ² Die Präsidialabteilung ist verantwortlich für die Protokollführung und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
- ³ Es wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Nicht benötigte Unterlagen müssen der Präsidialab-

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

teilung zur ordnungsgemässen Vernichtung übergeben werden.

Eröffnung von Beschlüssen und Nachbereitung

- **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen (ohne Stimmenverhältnis und Diskussion) per Mail. Das Ratsbüro bescheinigt mit elektronischer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.
- ² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch das Ratsbüro unterzeichneten Protokollauszuges oder Schreibens eröffnen.
- ³ Die Kadermitarbeitenden werden am Dienstag nach der Gemeinderatssitzung (im Normalfall bis 09.00 Uhr) durch das Ratsbüro schriftlich über die Beschlüsse des Gemeinderats informiert.
- ⁴ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.
- ³⁵ Die Abteilungsleitenden, die Ressortleidenden, die HR-Leitung und die Gemeindeschreiber-Stellvertretung werden anlässlich der erweiterten Kadersitzung durch das Gemeindepräsidium unter anderem detailliert über die Beschlüsse des Gemeinderats informiert.
- ⁶ Die Geschäftsnachbereitung erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Verwaltungsorganisation.

Information der Öffentlichkeit

- **Art. 27** ¹ Die Bevölkerung und die Medien werden via gemeindeeigene Website am Dienstag nach der Gemeinderatssitzung über die Beschlüsse des Gemeinderats informiert.
- ² Der Gemeinderat bestimmt, über welche behandelten Geschäfte eine offizielle und umfassende Medienmitteilung abgegeben wird.
- ³ Das Gemeindepräsidium gibt die Medienmitteilungen für die Veröffentlichung frei.

2.4. Departemente

Allgemeines

- **Art. 28** ¹ Jedes Ratsmitglied steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Departement) vor.
- ² Die Vorstehenden vertreten die Geschäfte ihres Departements im Gemeinderat, ebenso im Grossen Gemeinderat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ³ Sie tragen die Verantwortung für die Geschäfte ihres Departements. Sie melden den direkten Vorgesetzten und dem Gemeindepräsidium, wenn die Aufgaben nicht richtig oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

Die einzelnen Departemente

- **Art. 29** ¹ Es bestehen folgende Departemente:
- a Präsidiales
- b Finanzen
- c Planung-Umwelt-Energie
- d Hochbau
- e Tiefbau
- f Öffentliche Sicherheit

³ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

- g Bildung
- h Soziales
- i Kultur-Freizeit-Sport
- ² Zur Koordination von departementsübergreifenden Geschäften informieren sich die Departementsvorstehenden sowie das betroffene Verwaltungspersonal laufend.
- ³ Für die verwaltungsorganisationsübergreifende Koordination der Geschäfte ist die federführende Verwaltungsorganisation verantwortlich.
- ⁴⁴ Die federführende Verwaltungsorganisation wird durch die Abteilungsleitenden festgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Gemeindepräsidium.

Zuweisung

- **Art. 30** ¹ Das Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales und einem Schlüsseldepartement (Planung-Umwelt-Energie oder Finanzen) vor.
- ² Unter Vorbehalt von Absatz 1 weist der Gemeinderat die Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat und bei gleicher Amtsdauer Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.
- ³ Der Gemeinderat regelt jährlich die Stellvertretungen.
- ⁴ Aus besonderen Gründen können die Departemente während der Amtsdauer anders strukturiert oder neu zugewiesen werden.
- ⁵ Der Gemeinderat gibt dem Grossen Gemeinderat und der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 31 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus dem Anhang III.

Zuordnung von Verwaltungsorganisationen und Kommissionen

- **Art. 32** ¹ Für jedes Departement übernimmt die zuständige Verwaltungsorganisation die administrativen Arbeiten.
- ² Die ständigen Kommissionen sind jeweils einem Departement zugeordnet
- ³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Anhang III.

3 Kommissionen

Ständige Kommissionen

- **Art. 33** ¹ Die ständigen Kommissionen und deren Sitzungsordnung sowie deren Finanzkompetenzen finden sich im Kommissionenreglement (KoR).
- ² Die Zuweisungen der Kommissionen zu den Departementen ergeben sich aus dem Anhang III.

Departementsvorstehende

- **Art. 34** ¹ Sie vertreten die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat.
- ² Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission ab-

⁴ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

weicht.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Information

Art. 35 Die Departementsvorstehenden informieren den Gemeinderat laufend über die Geschäftsbehandlungen in denen ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen.

Beizug Dritter und Ausgabenkompetenz

Art. 36 Für den Beizug Dritter und die Ausgabenkompetenz gelten sinngemäss die Artikel 9 und 12 des Kommissionenreglements (KoR).

Sekretariat

Art. 37 ¹ Die dem Departement zugewiesene Verwaltungsorganisation (Anhang I und III) besorgt das Sekretariat der Kommissionen des Departements.

² Der Gemeinderat kann abweichende Lösungen anordnen.

Organisationsreglement und KoR **Art. 38** Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements und des Kommissionenreglements (KoR).

4 Verwaltungsorganisationen

Grundsätze

Art. 39 ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

- ² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in folgende Verwaltungsorganisationen:
- a Abteilung Präsidiales
- b Ressort Kultur-Freizeit-Sport
- c ⁵Ressort Soziales
- d ⁶Abteilung öffentliche Sicherheit
- e Einwohnerdienste und Fremdenkontrolle
- f Abteilung Finanzen
- g AHV-Zweigstelle
- h Steuerbüro
- i Abteilung Bau
- j ⁷Ressort Planung-Umwelt-Energie
- k Ressort Hochbau
- I Ressort Tiefbau
- 8m Abteilung Bildung
- n HR-Dienst (Personaldienst)

³ Der Gemeinderat bestimmt die Verwaltungsorganisationen im Rahmen des übergeordneten Rechts. Er legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsorganisationen in der Kompetenzordnung (Anhang II) fest.

Abteilungsleitungen, Leiter Bildung **Art. 40** ⁹¹ Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leitung an und regelt die Stellvertretung.

¹⁰² Die Abteilungsleitenden sowie die HR-Leitung unterstehen administra-

⁵ Teilrevision vom 13.12.2021; Inkraftsetzung per 01.01.2022

⁶ Teilrevision vom 13.12.2021; Inkraftsetzung per 01.01.2023

⁷ Teilrevision vom 13.12.2021; Inkraftsetzung per 01.01.2022

⁸ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

⁹ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:
 Pfad, Datei:

 19.12.2023 10:39:00
 Axioma/Lauf-Nr. 3243

tiv dem Gemeindepräsidium.

³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal gemäss Anhang I und verwaltungsorganisationsinternen Organigrammen.

Ressortleitungen, höhere Sachbearbeitung, Teamleitung

- **Art. 41** ¹ Der Gemeinderat stellt für jede weitere Verwaltungsorganisation auf Antrag des HR Bereiches eine Ressortleitung, eine höhere Sachbearbeitung oder eine Teamleitung an und regelt die Stellvertretung.
- ² Die Unterstellung der Ressortleitung, höheren Sachbearbeitung und Teamleitung richtet sich nach den verwaltungsorganisationsinternen Organigrammen.
- ³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal gemäss Anhang I und verwaltungsorganisationsinternen Organigrammen.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

- **Art. 42** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:
- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Beschaffungswesen
- f Berichterstattung
- ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten und Abläufe nach dem Organisationsreglement, dem Organisationsdiagramm, der Kompetenzordnung und der Funktionszuteilung in den Anhängen I, II und III, sowie weiteren Gemeindeerlassen.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

- **Art. 43** ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde. Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit unterschreibt der Gemeinderat.
- ² Lernende sind unter Vorbehalt spezieller Vollmachten (z.B. Postdienst) nicht unterschriftsberechtigt.
- ³ Die Unterschriftsberechtigungen für die Bank- und Postgeschäfte werden ausserhalb dieser Verordnung geregelt.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 44** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschriften zu Zweien.

Gemeindeorgane

Art. 45 Für Gemeindeorgane unterschreiben das Präsidium und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 46** ¹ Der Gemeinderat regelt in der Kompetenzordnung, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite sowie über bewil-

¹⁰ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

ligte Voranschlagskredite für jedes Konto verfügt.

Nachkredite

- **Art. 47** ¹ Reicht ein Kredit nicht aus, wird dem zuständigen Organ, vor dem Eingehen der Verpflichtung, die Bewilligung eines Nachkredits beantragt. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.
- ² Der Antrag für einen Nachkredit hat mittels Formular der Finanzabteilung zu erfolgen. Sämtliche Anträge sind durch die zuständige Departementsvorsteherschaft zu visieren. Liegt die Kompetenz der Bewilligung beim Gemeinderat, ist ein Antrag an diesen vorzubereiten und der Finanzabteilung vorgängig vorzulegen. Es gelten folgende Zuständigkeiten:

Bis CHF 10'000.00 pro Jahr und Konto
Über CHF 10'000.00 pro Jahr und Konto
Gemeinderat

- ³ Gesuche zu Positionen, welche während dem Budgetprozess gekürzt oder gestrichen wurden, sind in jedem Fall, unabhängig von der Höhe, dem Gemeinderat vorzulegen. Ebenso Nachkreditgesuche, mit denen gleichzeitig ein Grundsatzentscheid verbunden ist.
- ³ Die Departementsvorsteherschaft Finanzen und die Leitung der Finanzabteilung bilden zusammen das Büro Finanzkommission.

Kreditkontrolle

- **Art. 48** ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

- **Art. 49** ¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- ² Wer Rechnungen visiert und zur Zahlung anweist, richtet sich nach der Kompetenzordnung.

Visum/Anweisung eingehender Rechnungen

- **Art. 50** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen. Diese sind gemäss Kompetenzordnung zur Zahlung anzuweisen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
- c die rechnerische Richtigkeit.

Zahlung

Art. 51 Die Finanzabteilung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

- **Art. 52** ¹¹¹ Der Gemeinderat, die nachfolgend genannten ständigen Kommissionen sowie die AHV-Zweigstelle Münchenbuchsee können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen:
- a Hochbaukommission
- b Bildungskommission
- c Tiefbaukommission
- ¹²² Verfügungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Betreuungsgutscheinen, werden vom Ressort Soziales erlassen.
- ³ Im Beschwerdeverfahren ist der Gemeinderat zuständig.
- ⁴ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Beschaffungswesen

Grundsatz

Art. 53 Die Zuständigkeiten und Befugnisse im Rahmen des Beschaffungswesens richten sich nach der Kompetenzordnung im Anhang II.

5.7 Berichterstattung

Periodische Berichterstattung

- **Art. 54** ¹ Die Mitarbeitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Verwaltungsorganisation auf dem Laufenden.
- ² Die den Departementsvorstehenden direkt Unterstellten berichten diesen periodisch in angemessener Form
- a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle.
- ³ Die Departementsvorstehenden informieren den Gemeinderat laufend über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 55 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 56 ¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften insbesondere die Verordnung über die Verwaltungsorganisation vom 18. November 2013 auf.

¹² Teilrevision vom 25.02.2019

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

¹¹ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

Beschluss des Gemeinderats

Die Verordnung über die Verwaltungsorganisation wurde vom Gemeinderat am 13. Dezember 2021 genehmigt.

Per 01. Januar 2022 werden redaktionelle Anpassungen und der bzgl. Kreditorenrechnungen revidierte Anhang II in Kraft gesetzt.

Per 01. Januar 2023 wird die Umbenennung des Ressorts öffentliche Sicherheit in Abteilung öffentliche Sicherheit mit der damit verbundenen Anpassung des Anhangs I in Kraft gesetzt.

Münchenbuchsee, 13. Dezember 2021

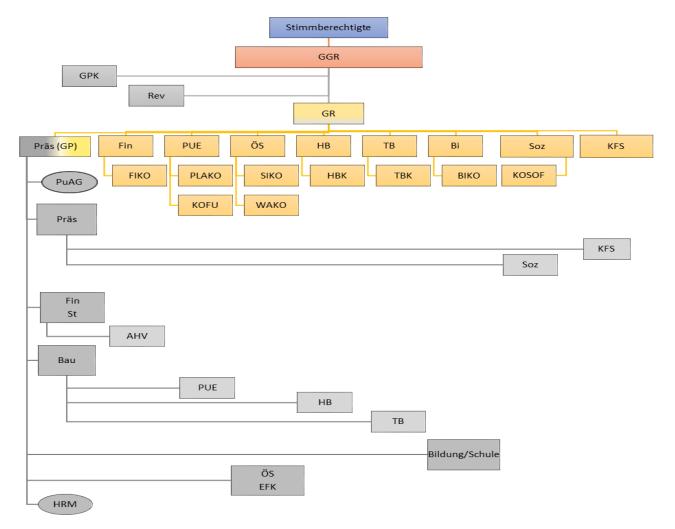
GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident Sekretär

Sig. Manfred Waibel sig. Olivier A. Gerig

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Anhang I Organisationsdiagramm gültig bis 31. Dezember 2022



Abkürzungsverzeichnis GGR, Grosser Gemeinderat

GPK, Geschäftsprüfungskommission

Rev. Revisionsstelle

GR. Gemeinderat

GP, Gemeindepräsidium

HRM, Personaldienst

Präs, Präsidial

Fin, Finanz

Pl, Planung

PUE, Planung-Umwelt-Energie

ÖS, Öffentliche Sicherheit

EFK, Einwohner- und Fremdenkontrolle

HB, Hochbau

TB, Tiefbau

Bi, Bildung

Soz, Soziales KFS, Kultur-Freizeit-Sport

FIKO. Finanzkommission

PLAKO, Planungskommission

KOFU, Kommission für Umweltfragen

SIKO, Sicherheitskommission

WAKO, Wahl/Abstimmungskommission

HBK, Hochbaukommission

TBK, Tiefbaukommission

BIKO, Bildungskommission

KOSOF, Kommission für soziale Fragen

AHV, AHV-Zweigstelle

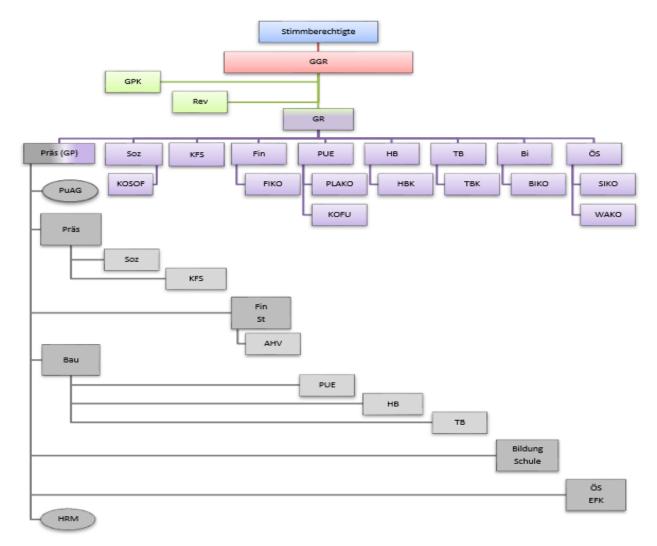
St. Steuern

PuAG; Projekt- und Arbeitsunterstützung

Gesamtverwaltung

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Organisationsdiagramm gültig ab 01. Januar 2023 13 Anhang I



Abkürzungsverzeichnis GGR, Grosser Gemeinderat

GPK, Geschäftsprüfungskommission

Rev. Revisionsstelle

GR. Gemeinderat

GP, Gemeindepräsidium

HRM, Personaldienst

Präs, Präsidial

Fin, Finanz

Pl, Planung

PUE, Planung-Umwelt-Energie

ÖS, Öffentliche Sicherheit

EFK, Einwohner- und Fremdenkontrolle

HB, Hochbau

TB, Tiefbau

Bi, Bildung

Soz, Soziales

KFS, Kultur-Freizeit-Sport

FIKO. Finanzkommission PLAKO, Planungskommission

KOFU, Kommission für Umweltfragen

SIKO, Sicherheitskommission

WAKO, Wahl/Abstimmungskommission

HBK, Hochbaukommission

TBK, Tiefbaukommission

BIKO, Bildungskommission

KOSOF, Kommission für soziale Fragen

AHV, AHV-Zweigstelle

St. Steuern

PuAG; Projekt- und Arbeitsunterstützung

Gesamtverwaltung

¹³ Teilrevision vom 13.12.2021; Inkraftsetzung per 01.01.2023

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Anhang II Kompetenzordnung

Die Kompetenzordnung ist als separates Dokument vorliegend und gilt als integrierender Bestandteil der Verordnung über die Verwaltungsorganisation.

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Anhang III Funktionszuteilung (Aufgaben- und Verantwortungsbereich)

Departemente, ihre Aufgabenbereiche, ihre administrativ zugeteilten Verwaltungsorganisationen und ihre Kommissionen in Ergänzung zum Anhang I (Organisationsdiagramm)

Departement	Aufgaben-/ Verantwor- tungsbereiche	Verwaltungsorganisation	Kommission(en)
Präsidiales	Ratssekretariate (GR/GPK/GGR) Zusammenarbeit mit Dritten und Kanton Gemeindepartner- schaften Wirtschaft Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation gem. Konzept Verwaltungsorganisation HR-Verantwortung Bereichsbezogene strategische Aufgeben.	- Präsidiales - HR Dienst	
Finanzen	tegische Aufgaben - Finanzen - Steuern - Verwaltung von gemeindeeigenen Liegenschaften - Versicherungen - Informatik - AHV-Zweigstelle - Bereichsbezogene strategische Aufgaben	- Finanzen - Steuerbüro - AHV-Zweigstelle	- Finanzkommission
Planung-Umwelt- Energie	 Gemeindeentwicklung Natur- und Landschafts- schutz Umweltschutz Energie Raumplanung Tourismus Volkswirtschaft Öffentlicher Verkehr Bodenpolitik Bereichsbezogene strategische Aufgaben 	- Planung-Umwelt-Energie	Planungskommission Kommission für Umwelt- fragen
Hochbau	 Bauinspektorat Baupolizei Baukontrolle Brandschutz Feuerungskontrolle Unterhalt und Hauswartung von gemeindeeigenen Liegenschaften Forst- und Landwirtschaft Bereichsbezogene strategische Aufgaben 14Sanierung und Neubau von gemeindeeigenen Liegenschaften 	- Hochbau	- Hochbaukommission

¹⁴ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

Tiefbau	- Abfallentsorgung - Abwasser/Kanalisation - Werkhof - Strassen - Gehwege - Plätze - Gewässer und Wasserbau - Vermessung - Wasserversorgung - Öffentliche Strassenbeleuchtung - Bereichsbezogene strategische Aufgaben	- Tiefbau	- Tiefbaukommission
¹⁵ Öffentliche Sicherheit	 Einwohnerkontrolle Fremdenkontrolle Einbürgerungen Abstimmungen/Wahlen Bevölkerungsschutz Polizeiaufgaben Parkplatzbewirtschaftung Militär Schiessen Siegelung Testamente Bestattungswesen Wirtschaftliche Landesversorgung Verkehrssicherheit Bereichsbezogene strategische Aufgaben 	Öffentliche Sicherheit Einwohner- und Fremden- kontrolle	Sicherheitskommission Wahl und Abstim- mungskommission
Bildung	 Schulraumplanung Bildungsstrategie Kindergarten Volksschule Freiwilliger Schulsport Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst Musikschule Tagesschule Bereichsbezogene strategische Aufgaben 	- Bildung/Schule	- Bildungskommission

¹⁵ Teilrevision vom 30.10.2023; Inkraftsetzung per 01.01.2024

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.12.2023 10:39:00	Axioma/Lauf-Nr. 3243

- · ·	T	T	T
Soziales	Offene Kinder- und Jugendarbeit Familienergänzende Kinderbetreuung Schulsozialarbeit Altersplanung Präyention	- Soziales	- Kommission für soziale Fragen
	 Migration und Integration individuelle Sozialhilfe * Vormundschaft * Alimenteninkasso und -bevorschussung * Stationäre Betagtenbetreuung * Bereichsbezogene strategische Aufgaben 	- * Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee	* DV Soziales ist von Amtes wegen im Vorstand des RSM
Kultur-Freizeit-Sport	- Freizeit - Erwachsenenbildung - Sport - Vereine - Sportanlagen (Reservationen) - Saal- und Freizeitanlage (Reservationen) - Gemeindebibliothek - Sammlung "Alt Buchsee" - Kulturverträge - Bereichsbezogene strategische Aufgaben	- Kultur-Freizeit-Sport	